

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens 4 Wochen** vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

Name der entgegennehmenden Behörde

Erstanzeige

Samtgemeinde Harsefeld, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld

Änderungsanzeige

Eingang: _____ Gebühr: _____ €

Im Auftrage: _____

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen z.B. GmbH oder AG sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort, Nummer des Registereintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebsstätte			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab		
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	bis	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:	Zubereitete Speisen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Anmeldung wird erstattet für eine	<input type="checkbox"/> Hauptniederlassung	<input type="checkbox"/> Zweigniederlassung	<input type="checkbox"/> unselbständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)			

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)